

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geprüft.

Aktenzeichen: 11-hil-00436-21  
Antragsteller: Terra 21 Naturgas GmbH & Co. KG  
Herrn Hermann Meyer zu Reckendorf  
Baugrundstück: Hilter a.T.W., Freedenweg 35  
Gemarkung: Natrup-Hilter  
Flur: 1  
Flurstück(e): 98/5

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)\*  
Anzeigeverfahren gem. § 15: Errichtung einer Maschinen- und  
Lagerhalle, Haupt-Az.: 3921-15

Geplant ist die Ergänzung der vorhandenen Biogasanlage um eine Maschinen- und Lagerhalle. Der Standort der bestehenden Biogasanlage liegt in der Gemeinde Hilter, Gemarkung Natrup-Hilter, Flur 1, Flurstück 98/5. Betreiber der Biogasanlage ist die Terra 21 Naturgas GmbH & Co. KG – Herr Hermann Meyer zu Reckendorf.

Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Die Biogasanlage unterliegt der Nr. 1.2.2.2 des Anlage 1 des UVPG, sodass für das Verfahren eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen ist. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im näheren Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG sowie für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „OS 49 Teutoburger Wald“. Die Pufferzone grenzt im Norden unmittelbar an die bestehende Anlage an. Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Wohnwirtschaftsgebäude der Hofanlage Meyer zu Reckendorf ist als Baudenkmal nach § 3 Abs. 2 NDschG aufgeführt. Am Erhalt des Gebäudes besteht insbesondere aus geschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse. Durch die bereits vorhandene Biogasanlage entsteht keine unmittelbare Sichtbeziehung zwischen der geplanten Maschinen- und

Lagerhalle und dem denkmalgeschützten Wohnwirtschaftsgebäude, sodass eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes gem. § 8 NDSchG nicht zu erwarten ist.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 14.04.2021  
Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Röwekamp